



Verträge mit Minderjährigen

>> Gültig oder nicht gültig? <<



Jugendamt



STADT NÜRNBERG

Kinder- und Jugendschutz
www.jugendschutz.nuernberg.de



Minderjährige - eine kaufkräftige Zielgruppe?

Kinder und Jugendliche verfügen über eine Kaufkraft (Taschengeld, Geldgeschenke, Nebenjobs, regelmäßiges Einkommen) von mehreren Milliarden Euro. Aufgrund der hohen Geldzuflüsse haben Industrie und Handel Kinder und Jugendliche schon lange als Zielgruppe entdeckt, vergessen aber leider allzu oft die gesetzlichen Vorschriften, die Kinder und Jugendliche schützen sollen. Nur wer volljährig, also 18 Jahre alt ist, ist geschäftsfähig und kann somit eigenständig Verträge aller Art abschließen. Für die Folgen ist der Volljährige aber auch verantwortlich.

Was ist ein Vertrag?

Kurzdefinition

Ein Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das durch wechselseitige und inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen zweier oder mehrerer Personen zustande kommt. Von verschiedenen Vertragsarten ist der gegenseitige Vertrag von Interesse, da sich jede Seite zur Erbringung einer Leistung verpflichtet. Die Hauptfälle sind Kauf, Tausch und Miete.

Wirksamwerden eines Vertrages

Ein Vertrag wird erst dann wirksam, wenn die beidseitigen Willenserklärungen übereinstimmen (Annahme des Angebotes) und keine Nichtigkeitsgründe vorliegen.

Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe

sind unter anderem:

- » Geschäftsunfähigkeit
- » beschränkte Geschäftsfähigkeit, bei Abschluss eines rechtlich nachteiligen Rechtsgeschäftes ohne Einwilligung oder Genehmigung der gesetzlichen Vertreter
- » Sittenwidrigkeit, Wucher

Nichtigkeit des Vertrages kann auch nachträglich durch Anfechtung wegen Irrtum, arglistiger Täuschung und Drohung eintreten.

Kinder unter 7 Jahren - geschäftsunfähig

Alle von Kindern vor Vollendung des 7. Lebensjahres eingegangenen Verpflichtungen sind nichtig (§ 105 BGB). Eltern können somit z. B. den Kaufpreis gegen Rückgabe der Ware zurück verlangen.

Minderjährige ab 7 bis 17 Jahren - beschränkt geschäftsfähig

Minderjährige können Verträge abschließen, jedoch ist folgendes zu beachten (§ 106 BGB ff):

Rechtlich vorteilhafte Verträge

die für den Minderjährigen weder einen Rechtsverlust noch eine Verpflichtung zur Folge haben, werden auch ohne Zustimmung der Eltern wirksam (z.B. Schenkung ohne Auflagen).

Rechtlich nachteilige Verträge

die dem Minderjährigen

- » Verpflichtungen (Kaufpreis ist zu zahlen) aufbürden oder
- » einen Rechtsverlust herbeiführen (Übereignung einer Sache), bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter
- » Zustimmung vor Abschluss = Einwilligung
- » Zustimmung nach Abschluss = Genehmigung

Beispiel:

Sind die Eltern mit dem Kauf einer Sache einverstanden (= Einwilligung), so wird der Vertrag sofort wirksam. Sind die Eltern vor dem Kauf nicht gefragt worden, so wird der Vertrag erst wirksam, wenn sie zustimmen (= Genehmigung). Sie können aber auch die Genehmigung verweigern. Dann ist das Rechtsgeschäft nicht wirksam geworden und eine gekaufte Sache muss zurückgenommen werden (der Taschengeldparagraph ist jedoch zu beachten)!

Der Taschengeldparagraph

Durch den sogenannten Taschengeldparagraphen (§ 110 BGB) sollen Massengeschäfte des täglichen Lebens für alle Vertragspartner leichter gestaltet werden. Ein ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag eines Minderjährigen gilt von Anfang an als wirksam, wenn die Leistung mit Mitteln bewirkt wird, die ihm zu diesem Zwecke (z. B. Kleidergeld) oder zur freien Verfügung (= Taschengeld) von den Eltern oder mit deren Zustimmung von einem Dritten (z. B. Geld von der Oma) überlassen wurden. Kauft ein Minderjähriger vom Taschengeld aber einen Gegenstand von dem er weiß, dass die Eltern nicht einverstanden sind (z.B. eine Softairwaffe) so ist dieser Vertrag nicht wirksam.

Verträge (Käufe), die das Taschengeld eines Monats deutlich überschreiten und nicht von „Sonderzahlungen“ bestritten werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der Eltern. Verkäuferinnen und Verkäufer haben grundsätzlich keinen Vertrauensschutz, der Schutz der Minderjährigen geht immer vor.

Orientierungswerte

- die aber an die finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Familie angepasst werden sollten - empfehlen wir in unserem separaten Taschengeld-Ratgeber:

für Kinder bis neun Jahre,
bei **wöchentlicher** Auszahlung:

unter 6 Jahre	1 €
6 - 7 Jahre	2 €
8 - 9 Jahre	3 €

für Kinder ab zehn Jahre,
Jugendliche und junge
Erwachsene, bei **monatlicher**
Auszahlung:

10 - 11 Jahre	14 - 16 €
12 - 13 Jahre	20 - 22 €
14 - 15 Jahre	25 - 30 €
16 - 17 Jahre	35 - 45 €
18 Jahre	70 €

ab 16 Jahre für Jugendliche, die wirtschaftlich noch ganz von den Eltern abhängig sind (Schüler, arbeitslose Jugendliche).



Verträge per Internet oder Handy

„Abzocke“ im Internet - Fernabsatzverträge

Im Internet locken seit einigen Jahren viele Webseiten mit vermeintlich kostenlosen Angeboten.

Mit „downloads“ von Computerprogrammen oder anderweitigen Angeboten (z.B. Intelligenztests) wird versucht, die (jugendlichen) Nutzer zu einem Vertragsabschluss zu bewegen. Nach Eingabe der persönlichen Daten in ein Anmeldeformular und der Zustimmung der AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) per Mausclick kommt somit häufig unwissentlich ein Vertragsabschluss über ein kostenpflichtiges Abonnement zustande. Die Kostenhinweise sind häufig versteckt, kleingedruckt und werden bewusst verschleiert.

Da solche Verträge von Minderjährigen ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten ungültig sind, kann deshalb auch diesen „Verträgen“ widersprochen werden. Sie können sich mit den örtlichen Verbraucherzentralen in Verbindung setzen, oder nutzen Sie deren Widerspruchsformulare. Bei Verträgen, die mit Fernkommunikationsmitteln (z.B. E-Mail, SMS, Telefon) zustande kommen, handelt es sich um sogenannte Fernabsatzverträge. In der Regel können diese innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss widerrufen werden, solange die Leistung noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Handy

Minderjährige können ohne Zustimmung der Eltern meist kein vertragsgebundenes Handy erwerben, der Vertrag muss immer von den Eltern abgeschlossen werden.

Prepaid-Handys werden von den großen Netzanbietern an Jugendliche ab 16 Jahren verkauft, weil der Vertrag über den Taschengeldparagraphen wirksam wird und der Jugendliche keine großen „Telefonschulden“ machen kann. Ist allerdings das vom Minderjährigen erworbene Handy sehr teuer und die Eltern sind mit dem Kauf nicht einverstanden, dann wird der vom Minderjährigen geschlossene Vertrag nicht wirksam und das Handy kann zurückgebracht werden.

Oft nachgefragt....

Alkohol und Zigaretten

An Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren dürfen keine Alkoholika verkauft oder weitergegeben werden. Wer 16 Jahre und älter ist, kann leichte Alkoholika (Bier, Wein) erwerben. Beim Kauf von Hochprozentigem (Schnaps) und Tabakwaren - Rauchen in der Öffentlichkeit ist ab 18 Jahren gestattet - muss man volljährig sein. Ansonsten begeht die Verkäuferin/ der Verkäufer eine Ordnungswidrigkeit und erhält einen Bußgeldbescheid.

Wenn Volljährige entgegen obiger Vorschriften für Minderjährige Alkohol oder Zigaretten erwerben oder weitergeben, müssen auch die Volljährigen mit einem Bußgeld rechnen!

Jugendliche auf Reisen

Kinder und Jugendliche können auch alleine verreisen, wenn altersgerechte Reiseformen gewählt werden und die Eltern zustimmen. Es gibt keine gesetzlichen Altersvorschriften. Die zur Bestreitung der Reise notwendigen Geschäfte können getätigt werden, soweit sie im Rahmen des Taschengeldparagraphen liegen. Eine vorherige Zustimmung der Eltern ist in jedem Fall ratsam. Eine entsprechende schriftliche Erlaubnis (auf einer Kopie des Personalausweises der Eltern) sollte mitgeführt werden, vor allem bei Auslandsreisen.

Bankgeschäfte

Schüler und Auszubildende benötigen für die Kontoeröffnung und jugendtypische Bankgeschäfte die Zustimmung der Eltern. Sie können sich dann

- » eventuell den Lohn überweisen lassen und
- » Barbeträge selbstständig abheben.

Jugendliche mit einem gültigen Arbeitsvertrag benötigen keine Zustimmung zur Kontoeröffnung.

Die Banken müssen sicherstellen, dass Konten Minderjähriger nur auf Guthabenbasis geführt werden. Kreditaufnahmen sind nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes möglich.

Oft nachgefragt....

Tätowieren und Piercen

sind nach § 223 Strafgesetzbuch (StGB) Körperverletzungen und dann strafbar, wenn keine Einwilligung der verletzten Person vorliegt, siehe § 228 StGB. Minderjährige brauchen deshalb in der Regel die Einverständniserklärung der personsorgeberechtigten Personen. Haben also die Eltern vorab zugestimmt und eine Einwilligung liegt vor, dann droht dem Piercer oder Tätowierer keine Strafe.

zu Ausnahmen siehe auch: www.jugendinformation-nuernberg.de

Ausbildungs-/Arbeitsverträge/Ferienjobs

von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Ferienarbeit ist ab 15 Jahren erlaubt, ab 13 Jahren kann eine leichte und geeignete Tätigkeit (im Sinne des § 2 der Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV) bis zu 2 Stunden täglich ausgeübt werden.

Kauf von Tieren

Beim Kauf von Tieren gilt das Tierschutzgesetz § 11 c:

- » Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere (Mäuse, Ratten, Katzen, Hunde, etc.) an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.
- » Ansonsten gelten die Vorschriften für Verträge beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger.

Feuerwerkskörper

- » der Klasse I kann ganzjährig an jedermann abgegeben werden, auch an Kinder (Taschengeldparagraph beachten).
- » der Klasse II dürfen nur an Volljährige und nur zum Jahreswechsel ab dem 29. Dezember verkauft werden (fällt der 28. auf einen Do/Fr/Sa, dann ist der Verkauf ab dem 28. erlaubt).

Nürnberg
Ort, Datum 17.12.2009



Tipps für Eltern und Pädagogen

Kinder und Jugendliche werden bereits frühzeitig mit Verträgen konfrontiert, meist werden Kaufverträge abgeschlossen. Um Probleme zu vermeiden, ungerechtfertigte Forderungen abzuwenden oder Verträgen zu widersprechen, sollten Sie nachfolgende Punkte berücksichtigen:

- » Verbieten Sie Vertragsabschlüsse (meist Kaufverträge) nicht grundsätzlich.
- » Klären Sie frühzeitig in welchem Umfang welche Verträge abgeschlossen werden dürfen.
- » Respektieren Sie die Einkäufe Ihrer Kinder, die diese lediglich von ihrem Taschengeld getätigt haben, auch wenn diese aus Ihrer Sicht unsinnig sind.
- » Informieren Sie Ihre Kinder über die Gefahren von Abzocke im Internet und versteckten „Verträgen“.
- » Scheuen Sie nicht persönlich oder schriftlich Widerspruch einzulegen, wenn Ihr minderjähriges Kind einen Vertrag abgeschlossen hat, dem Sie nicht zugestimmt haben oder zustimmen wollen (z.B. Ihr minderjähriges Kind ist in eine Abofalle geraten).
- » Bei Fernabsatzverträgen haben Sie in der Regel unabhängig vom Alter des Bestellers eine Widerrufsmöglichkeit von 2 Wochen, wenn die Leistung noch nicht in Anspruch genommen wurde!
- » Kommen Sie keinen unberechtigten Zahlungsaufforderungen nach ohne vorher Informationen einzuholen.
- » Lassen Sie sich gegebenenfalls von Fachleuten beraten, z.B. von der Verbraucherzentrale oder einem Rechtsanwalt.

Informationen - wo?

zum Thema Verträge mit Minderjährigen

www.verbraucherzentrale-bayern.de | www.vz-berlin.de
www.vz-nrw.de | www.elternimnetz.de | www.vis.bayern.de
www.verbraucherschutz-forum.de (privates Forum von Verbrauchern für Verbraucher)

zum Thema Abzocke im Internet/Sicherheit

www.klicksafe.de | www.schau-hin.info
www.computerbetrug.de (häufig empfohlene Seite mit kostenlosen Hintergrundinformationen)

Liste der Verbraucherzentralen

www.verbraucherzentrale.info

Musterbriefe bei Zahlungsaufforderungen/Rechnungen

www.verbraucherzentrale-bayern.de | www.vz-berlin.de

Infos und Beratung – wer?

- » **Verbraucherzentrale Bayern, Beratungsstelle Nürnberg**
Albrecht-Dürer-Platz 6, Tel. 0911/242 65 01
nuernberg@vzbayern.de

- » **Polizeipräsidium Mittelfranken, Polizeiberatung Zeughaus**
Pfannenschmiedgasse 24, Tel. 0911/21 12-55 19, 21 12-55 20
Mo - Fr: 9-18 Uhr

- » **Stadt Nürnberg**
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt
Dietzstraße 4

Kinder- und Jugendschutz
Tel. 0911/231-85 85, 231-141 36 und 231-141 35
jugendschutz@stadt.nuernberg.de

Allgemeiner Sozialdienst
Beratung in erzieherischen Fragen allgemein
Zentrale Auskunft: Tel. 0911/231-26 86
asd-zentrale@stadt.nuernberg.de

Anzeigen – wo?

Anzeigen nimmt jede Polizeiinspektion entgegen!



Geschäftsfähigkeit und Gültigkeit von Verträgen

Jahre	geschäfts- fähig	be- schränkt geschäfts- fähig	geschäfts- unfähig	vorteil- hafte Verträge	nach- teilige Verträge
unter 7					
7 - 17					
ab 18					

nein oder ungültig	bedingt, Zustimmung notwendig	ja oder gültig



Eine Initiative des Jugendamtes
im Bündnis für Familie

Herausgeber: Stadt Nürnberg,
Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien - Jugendamt
Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg

www.jugendamt.nuernberg.de
© 1/2010

Text: Helmut Popp, Kinder- und Jugendschutz
Michael Posset, Jugendmedienschutz
www.jugendschutz.nuernberg.de
jugendschutz@stadt.nuernberg.de

Grafik: Maja Fischer, www.majagrafik.de